



Main Office Project Office AEBR Antenna in the EU AEBR Info Centre in the Balkans AEBR Info Centre in Ukraine

AGEG c/o EUREGIO AEBR c/o BISDN Office of Extremadura in Brussels Institute for International and CBC Univ. Simon Kuznets (KhNUE)

Enscheder Str. 362 Körnerstraße 7 Av. De Cortenbergh 87-89 1000 Brussels (Belgium) Terazije 14/14 pr. Lenina, 9a

48599 Gronau (Germany) 10785 Berlin (Germany) 11000 Belgrade (Serbia) 61001 Charkiw (Ukraine)







FINALER BERICHT DES EXPERTEN

Titel des Beratungsfalls: Betriebs- und Vertriebsformate - Erneuerbare Energieanlagen

Name der zu beratenden Organisation: Euregio via salina e.V.

Name(n) der beauftragten Experten: Bernd Schuh, Roland Gaugitsch

Datum: 03.07.2023

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

Titel	des Beratungsfalls: Betriebs- und Vertriebsformate – Erneuerbare Energieanlagen	1
Zusa	ammenfassung	3
1.1.	Beschreibung Hindernis	4
	Rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften in Österreich	5
	Rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften in Deutschland	5
	Grenzüberschreitende Aspekte	6
1.2.	Bewertung des Hindernisses	6
2.	Beschreibung der möglichen Lösung(en)	8
3.	Vollständige Auflistung aller für den Fall relevanten Rechtsvorschriften mit korrekter	
	Quellenangabe sowohl in der Originalsprache als auch in Englisch	11
3.1.	Deutschland	11
3.2.	Österreich	11
3.3.	Europa	
4.	Andere relevante Aspekte	13
Litera	_iteratur	

Zusammenfassung

Dieser Bericht untersucht die Umsetzung und die Herausforderungen von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften in der Grenzregion zwischen Österreich und Deutschland, mit besonderem Fokus auf die Euregio via salina. Die Analyse wird im Rahmen der Initiative b-solutions durchgeführt, die darauf abzielt, Grenzregionen bei der Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse zu unterstützen.

Energiegemeinschaften haben sich als ein wichtiges Element der Energiewende herauskristallisiert, das die Bürger einbezieht und Schlüsselmerkmale wie Offenheit, Bürgerbeteiligung und Demokratisierung verkörpert. Der rechtliche Rahmen, der durch die Richtlinie über erneuerbare Energien (RED II) und die Elektrizitätsrichtlinie geschaffen wurde, bietet eine Grundlage für die Schaffung solcher Gemeinschaften. Trotz der verschiedenen Richtlinien und Verordnungen auf EU-Ebene wird der Energiesektor nach wie vor stark von der nationalen Gesetzgebung bestimmt. Insbesondere sieht der Rechtsrahmen ausdrücklich grenzüberschreitende Energiegemeinschaften vor, überlässt es aber den einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie grenzüberschreitende Energiegemeinschaften im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung einführen wollen. Im Fall von Deutschland und Österreich haben sich beide Länder dafür entschieden, keine Bestimmungen für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen. Diese Entscheidung hat zu erheblichen Unterschieden zwischen den beiden Ländern in Bezug auf die Formen der Umsetzung und die Anforderungen an Energiegemeinschaften geführt. Die fehlende Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung schafft Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und beeinträchtigt das Potenzial für Synergien und gemeinsame Vorteile.

Eine der größten Herausforderungen sind die restriktiven Anforderungen, die den Teilnehmern an Energiegemeinschaften auferlegt werden. Diese Anforderungen schaffen oft Hindernisse für Personen von jenseits der Grenze, indem sie sie entweder ausdrücklich ausschließen oder die Teilnahme erheblich erschweren. Solche Hindernisse behindern nicht nur die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, sondern verringern auch das Potenzial für die Energiewende, schränken die Etablierung der Erzeugung erneuerbarer Energien ein und begrenzen somit das volle Potenzial der Energiegemeinschaften, ihre sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele zu verwirklichen.

Auch technische Barrieren behindern die Entwicklung von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften. Diese Hindernisse ergeben sich aus Unterschieden in der Netzinfrastruktur, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Verwaltungsverfahren zwischen Österreich und Deutschland. Während einige technische Herausforderungen ohne eine vollständige Neuorganisation der Energienetze in ganz Europa schwer zu überwinden sein dürften, zeigt die Analyse, dass regulatorische Hindernisse durch koordinierte Anstrengungen und grenzüberschreitende Konsultationen beseitigt oder minimiert werden können.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und das Potenzial von Energiegemeinschaften zu erschließen, empfiehlt der Bericht mehrere Maßnahmen. In erster Linie ist es von entscheidender Bedeutung, in der nationalen Gesetzgebung klare Regeln für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften festzulegen. Die Beseitigung der "Grauzone", die derzeit im rechtlichen Rahmen besteht, wird es den Gemeinschaften ermöglichen, auf einer soliden rechtlichen Grundlage zu arbeiten. Darüber hinaus ist die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ein weiterer wichtiger Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Die grenzüberschreitende Angleichung von Teilnahmevoraussetzungen, Vorteilen und Anreizen würde eine nahtlose Integration erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer schaffen. Dieser Harmonisierungsprozess sollte von den Grundsätzen der Offenheit, Fairness und Nichtdiskriminierung geleitet werden, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Energiegemeinschaften die ihnen zugedachten Vorteile in vollem Umfang realisieren können.

Der Bericht enthält auch Empfehlungen, wie man innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens arbeiten kann. Obwohl keine der vorgeschlagenen Lösungen einer "echten" Energiegemeinschaft entspricht, können einige Elemente berücksichtigt werden. So können beispielsweise Lösungen umgesetzt werden, die eine grenzüberschreitende Finanzierung und Beteiligung an gemeinsamen Projekten ermöglichen und eine grenzüberschreitende Energiekooperation auch ohne vereinfachten Marktzugang oder reduzierte Strompreise für die Mitglieder schaffen.

Stichworte: grenzüberschreitende Energiegemeinschaften, Energiewende, Bürgerbeteiligung, nationale Gesetzgebung, rechtliche Hindernisse, technische Hindernisse, B-Lösungen, grenzüberschreitende Hindernisse

1. Beschreibung des Hindernisses mit Angabe der rechtlichen/administrativen Bestimmungen, die das Hindernis verursachen

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen stößt auf eine Reihe von rechtlichen/administrativen und anderen Hindernissen. Zu diesen Hindernissen gehören unterschiedliche rechtliche Anforderungen für den Bau von Infrastrukturen für erneuerbare Energien (wie Wasserkraft, Photovoltaik und Windenergie) und unterschiedliche Antrags-, Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren. Darüber hinaus ist der EU-Rahmen für die Zusammenarbeit nur in Richtlinien festgelegt, was den Mitgliedstaaten einen großen Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht lässt. Trotz dieser Herausforderungen haben mehrere Gemeinden in der bayerisch-österreichischen Grenzregion ein starkes Interesse daran bekundet, in Anlagen für erneuerbare Energien zu investieren und gemeinsame grenzüberschreitende Finanzierungs- und Eigentumsformen zu erkunden.

Rechtliche Hindernisse in der nationalen Gesetzgebung für den Bau von Windkraftanlagen wurden von der Region bereits untersucht und beziehen sich nicht auf spezifische grenzüberschreitende Hindernisse. Es gibt jedoch zwei Hauptelemente, die potenzielle grenzüberschreitende Hindernisse darstellen und im Folgenden ausführlich beschrieben werden:

- Grenzüberschreitende Energiegemeinschaften auch wenn sie durch die Rahmengesetzgebung auf EU-Ebene erlaubt sind - wurden weder in Deutschland noch in Österreich in den rechtlichen Rahmen aufgenommen. Obwohl sie nicht ausdrücklich verboten sind, gibt es in der nationalen Gesetzgebung mehrere Hindernisse für die Gründung solcher grenzüberschreitenden Gemeinschaften
- Die rechtlichen Anforderungen für den Bau von Windkraftanlagen in Bezug auf die Raumplanung und den Umweltschutz werden durch die nationale Gesetzgebung festgelegt. Im grenzüberschreitenden Bereich entsteht eine unklare Situation, die zu Konflikten führen kann, wenn solche Anlagen in unmittelbarer Nähe der Grenze errichtet werden.

In beiden Fällen lassen sich erhebliche Regelungslücken in Bezug auf die Situation in den Grenzregionen feststellen. Diese führen zu Effekten, wo:

- Obwohl technisch möglich, verbietet der rechtliche Rahmen die Zusammenarbeit
- Ein rechtlicher Rahmen, der mit einer länderspezifischen Sichtweise entwickelt wurde, führt aus administrativen Gründen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gründung von Energiegemeinschaften
- Bestimmte Maßnahmen sind zwar rechtlich zulässig, bergen aber ein erhebliches Konfliktpotenzial im Grenzgebiet

Österreich zum Beispiel hat die Teilnahme an einigen Arten von Energiegemeinschaften auf Teilnehmer beschränkt, die an denselben Verteilernetzbetreiber angeschlossen sind (auf nationaler Ebene). Deutschland hingegen verlangt, dass die Teilnehmer in der Nähe eines Erzeugungsstandorts wohnen, bestimmt die Nähe aber durch die Eintragung in das nationale Register (Melderegister). Die Umsetzung von Projekten für erneuerbare Energien und insbesondere die Gründung von Energiegemeinschaften ist daher in grenzüberschreitenden Gebieten viel schwieriger als in anderen Regionen. Das Hindernis liegt in der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene begründet.

1.1. Beschreibung Hindernis

Das Haupthindernis für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften ist der optionale Charakter solcher Gemeinschaften, wie er in den beiden einschlägigen Rechtsakten auf EU-Ebene definiert ist:

- Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Beide Richtlinien sehen vor, dass Bürgerenergiegemeinschaften bzw. Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften durch den mitgliedstaatlichen Rechtsrahmen für eine grenzüberschreitende Beteiligung geöffnet werden können. Beide Mitgliedstaaten, um die es in diesem Bericht geht, haben sich dafür entschieden, dieses optionale grenzüberschreitende Element nicht umzusetzen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften in Österreich

Der wichtigste rechtliche Rahmen für Energiegemeinschaften in Österreich ist das Gesetzespaket zum Ausbau der erneuerbaren Energien, das im Juli 2021 in Kraft trat. Seine Verabschiedung führte zur Änderung mehrerer nationaler Gesetze. Dazu gehören die Novellierung des Ökostromgesetzes (2012), des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (2010), des Gaswirtschaftsgesetzes (2011), des Energielenkungsgesetzes (2012) und ein neues Bundesgesetz zum Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen, das sogenannte Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2021). Dieser Rahmen regelt zwei Hauptformen von Energiegemeinschaften, die für die Aufgabe relevant sind, nämlich "Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften" und "Bürgerenergiegemeinschaften". Die dritte Art von Energiegemeinschaften ist nur relevant für

Kleinprojekte, die nicht in ein öffentliches Stromnetz einspeisen (z. B. Anlagen für ein Mehrfamilienhaus) und daher in der Regel nicht für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Frage kommen.

Das Erneuerbare-Energien-Ausbaugesetz definiert die Rechte und Pflichten einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft. Es legt fest, dass nur Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden darf und dass die Mitgliedschaft in einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft offen und freiwillig ist. Mitglied werden können natürliche Personen, Gemeinden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie kleine und mittlere Unternehmen. Erforderlich ist eine Mindestanzahl von zwei Mitgliedern. Gewerbliche Akteure des Energiesektors können nicht Mitglied einer Gemeinschaft für erneuerbare Energien sein. Die Zusammenarbeit dieser Akteure kann in Form eines Vereins, einer Genossenschaft, einer Partnerschaft, einer Gesellschaft oder einer ähnlichen Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Wenn die Struktur der Gemeinschaft selbst den finanziellen Gewinn als Hauptnutzen nicht verbietet, muss dieser Aspekt in die Satzung der Gemeinschaft aufgenommen werden (EAG 2021, §79). Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften nach österreichischem Recht sind jedoch mit Vorteilen für ihre Mitglieder verbunden, wenn die erzeugte Energie von diesen selbst verbraucht wird. In diesem Fall zahlen die Mitglieder von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften für ihre selbst erzeugte Energie 57% weniger an Gebühren an das österreichische Stromnetz, wenn die Energie in die lokalen Netzebenen 6 und 7 eingespeist wird. Für regionale Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften stehen die Netzebenen 4 bis 7 zur Verfügung und die Ermäßigung der Entgelte reicht von 28% bis 64% (Systemnutzungsentgelt-Verordnung 2018, §5, Absatz 9).

Die einschlägigen Rechtsvorschriften für Bürgerenergiegemeinschaften finden sich im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010. Die möglichen Organisationsformen sind dieselben wie bei den Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und auch eine BürgerInnen-Energie-Gemeinschaft darf nicht mit dem primären Ziel gegründet werden, finanzielle Vorteile für ihre Mitglieder zu erzielen. Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, Gemeinden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie kleinen und mittleren Unternehmen offen. Es sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich. Natürliche Personen, Gebietskörperschaften und Kleinunternehmen, die nicht als Elektrizitätsunternehmen registriert sind, müssen jedoch die Mehrheit der Mitglieder stellen, um Entscheidungen innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft kontrollieren zu können (ElWOG 2010, §16b).

Die Bundesebene stellt Mittel für Beratungs- und Planungsleistungen für Energiegemeinschaften sowie für die Ausbildung ihrer Mitglieder zur Verfügung. Ein innovatives und konkretes Konzept für eine Energiegemeinschaft ist erforderlich (Umweltförderung.at, 2023).

Rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften in Deutschland

Die neueste Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist Anfang 2023 in Kraft getreten und hat wesentliche Änderungen für Energiegemeinschaften gebracht. Zum ersten Mal wurden die Anforderungen des EU-Rahmens berücksichtigt und Energiegemeinschaften können gemäß den EU-Definitionen umgesetzt werden. Es wird nur eine Form von Energiegemeinschaften umgesetzt, nämlich Bürgerenergiegenossenschaften.

An einer Bürgerenergiegenossenschaft in Deutschland können sich natürliche Personen, KMU, Behörden und andere Vereinigungen beteiligen, sie muss jedoch aus mindestens 50 natürlichen Personen bestehen, die in Gemeinschaftsangelegenheiten stimmberechtigt sind. 75 % der Stimmrechte müssen von natürlichen Personen gehalten werden, und 75 % der Mitglieder dürfen laut Bundesmeldegesetz nicht weiter als 50 Kilometer von dem/den Kraftwerk(en) der Gemeinschaft entfernt wohnen. Deutsche Bürgerenergiegenossenschaften können als Genossenschaften, Vereine und andere Formen (z.B. GmbH) organisiert sein (EEG 2023, §3, Absatz 15).

Das EEG bietet einige Anreize, sich in Form einer Bürgerenergiegenossenschaft zu organisieren, indem es den Verwaltungsaufwand für kleinere Projekte reduziert. Wind- und Solarprojekte sind von öffentlichen Ausschreibungen ausgenommen, um Bürokratie abzubauen und Anreize für den weiteren Bau von Bürgerenergiegenossenschaften zu schaffen. Die Ausschreibungsgrenze liegt bei Windparkprojekten mit einer

erwarteten Energieleistung von mehr als 18 Megawatt und bei Solaranlagen mit mehr als 6 Megawatt. Darüber hinaus werden Bürgerenergiegenossenschaften spezielle Mittel zur Verfügung gestellt, um die Antrags-, Genehmigungs- und Planungsphase eines konkreten Projekts zu unterstützen (BMWK, 2022).

Der gesetzliche Rahmen erlaubt es den Energiegemeinschaften nicht, das öffentliche Stromnetz zu nutzen, um Energie innerhalb ihrer Gemeinschaft direkt zu teilen (Energy Future, 2022). Energiegemeinschaften können daher wie jeder andere Energieerzeuger auf dem Markt agieren (mit mehreren rechtlichen Möglichkeiten, die erzeugte Energie an Endverbraucher, Netzbetreiber, Aggregatoren usw. zu verkaufen) und die daraus resultierenden finanziellen Vorteile unter ihren Mitgliedern aufteilen, aber sie können ihren Mitgliedern nicht gestatten, sich zu besonderen Bedingungen direkt am Verbrauch zu beteiligen. Daher gibt es keine finanziellen Anreize (z. B. in Form von reduzierten Netzentgelten, wie in Österreich), und die gemeinsame Nutzung von Energie ist in Energiegemeinschaften nicht üblich (Deutsche Energie-Agentur, 2023).

Grenzüberschreitende Aspekte

In keinem der Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften, die sich explizit oder implizit mit grenzüberschreitenden Aspekten von Energiegemeinschaften befassen.

1.2. Bewertung des Hindernisses

Das Hindernis ergibt sich aus drei Hauptaspekten, sowohl rechtlicher als auch technischer Art:

- Die Tatsache, dass die Rahmengesetzgebung auf EU-Ebene die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, grenzüberschreitende Energiegemeinschaften einzubeziehen, sondern dies nur als Option im Ermessen der Mitgliedstaaten erwähnt, schränkt die Nutzung dieser Option ein. Dies führt zu einer "Regelungslücke", in der grenzüberschreitende Aspekte nicht ausdrücklich geregelt sind, was zu Unsicherheiten für die Bürger führt.
- Darüber hinaus wurde die grenzüberschreitende Perspektive bei der Definition der Gemeinschaftsenergie in den nationalen Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt. In einigen Fällen führt dies zu rechtlichen Anforderungen für Energiegemeinschaften, die aufgrund von Verwaltungsregionen (die nicht die Realität in einer grenzüberschreitenden Region widerspiegeln) nur von nicht grenzüberschreitenden Gemeinschaften erfüllt werden können.
- Die technische Ausgestaltung und Regulierung des europäischen Energienetzes erlaubt es grenzüberschreitenden Bürgerenergiegenossenschaften nicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie auch tatsächlich zu verbrauchen oder beim Verbrauch von Energie aus der Gemeinschaft von reduzierten Energiepreisen zu profitieren. Das Fehlen dieses Aspekts verringert den Anreiz zur Einführung einer grenzüberschreitenden Energiegemeinschaft erheblich. Aus diesen Aspekten ergeben sich die folgenden konkreten Herausforderungen für die Umsetzung von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften:

Der Energiesektor war in der Vergangenheit und ist auch heute noch von einer nationalen Sichtweise geprägt. Die etablierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiesektor konzentriert sich hauptsächlich auf die übergeordnete Netzebene, insbesondere auf das Übertragungsnetz. Dies deutet auf einen begrenzten Umfang der Zusammenarbeit hin, wobei der Ebene der Verteilungsnetze, wo lokale Gemeinschaften und kleine Energieerzeuger direkter involviert sind, weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diesem Zusammenhang stellt die Existenz unterschiedlicher Verteilernetzbetreiber und Konzessionsgebiete in und zwischen den Ländern eine große Herausforderung dar. Diese Zersplitterung stellt ein Hindernis für die Integration und den Betrieb einer grenzüberschreitenden Bürgerenergiegemeinschaft dar, da die Koordinierungs- und Harmonisierungsbemühungen, die für eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich sind, auf komplexen rechtlichen und technischen Fragen beruhen, die nur durch länderübergreifende koordinierte Anstrengungen gelöst werden können.

Entscheidend ist, dass der optionale grenzüberschreitende Aspekt der europäischen Energieverordnung in der nationalen Gesetzgebung der beteiligten Länder überhaupt nicht aufgegriffen wurde. Die Gründung von grenzüberschreitenden Bürgerenergiegenossenschaften ist somit nicht explizit geregelt, was zu Grauzonen in der Umsetzung führt. Die Klärung der rechtlichen Aspekte könnte kostspielig sein und birgt ein erhebliches Risiko, was die kleinen Energieerzeuger in den Gemeinden wahrscheinlich abschrecken wird. Selbst wenn eine Gemeinde bereit wäre, diese Risiken einzugehen, würden die rechtlichen Anforderungen die Gründung von grenzüberschreitenden Bürgerenergiegenossenschaften stark einschränken. Die Beschränkung der Teilnahme an grenzüberschreitenden Bürgerenergiegenossenschaften, die nach deutschem Recht gegründet werden, auf Personen mit einer deutschen Wohnadresse schränkt die Inklusivität und das grenzüberschreitende Potenzial von Natur aus ein. Ebenso schränkt die Bindung der Teilnahme an grenzüberschreitenden Bürgerenergiegenossenschaften an bestimmte Netzbetreiber

(die in der Regel nur innerhalb der Grenzen eines Landes tätig sind) den Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter ein.

Ein Förderrahmen (Finanzierung und Subventionen) wird von den jeweiligen nationalen Regierungen zur Verfügung gestellt, beschränkt sich jedoch (meist) auf rechtliche und administrative Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beantragung, Genehmigung und dem Bau der Energieanlage selbst. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gründung der Energiegemeinschaft selbst sind (meist) von der Förderregelung ausgeschlossen.

Insbesondere bei den Gemeinden nach deutschem Recht weist die Umsetzung der "Energieteilung" auf kommunaler Ebene Lücken und Herausforderungen auf. Das Fehlen eines umfassenden Rahmens für die gemeinsame Nutzung von Energie auf kommunaler Ebene untergräbt das Potenzial für eine Zusammenarbeit aufgrund des fehlenden Nutzens für die Gemeinschaft. Für die österreichischen Erneuerbare-Energien-Gemeinden ist dieser Aspekt gut gelöst, da er den lokalen Gemeinden einige klare Vorteile bietet und somit die Zusammenarbeit fördert - aufgrund der rechtlichen Struktur dieser finanziellen Vorteile sind sie jedoch auf die Zusammenarbeit innerhalb des Landes beschränkt und stehen den Bürgerenergiegemeinden überhaupt nicht zur Verfügung.

Während einige dieser Aspekte technischer Natur und schwer zu überwinden sind (z. B. die Einrichtung grenzüberschreitender Verbindungen im Stromnetz auf der Ebene der Verteilungsnetze), sind andere rein rechtlicher/administrativer Natur.

Sie führen zu der paradoxen Situation, dass unmittelbare Nachbarn, die nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sind, gesetzlich nicht als "ortsansässig" gelten, Haushalte in einer Entfernung von mehr als 100 km (im Extremfall) jedoch schon. Abgesehen von der allgemeinen Regelungslücke in Bezug auf grenzüberschreitende Energiegemeinschaften in beiden nationalen Gesetzgebungen sind die folgenden Bestimmungen für Bürgerenergiegemeinschaften besonders problematisch:

- Deutsches Recht: Feststellung der Mitgliedschaftsberechtigung (relevant für die Erfüllung der Kriterien zur Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft) auf der Grundlage der Eintragung in das deutsche Grundbuch. Kein potenzielles Mitglied (natürliche oder sonstige Person), das seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat, kann in dieses Register eingetragen werden, so dass österreichische Mitglieder nicht auf die ortsbezogenen Gründungskriterien für eine Bürgerenergiegemeinschaft angerechnet werden.
- Österreichisches Recht: Erfordernis, in einem bestimmten Konzessionsgebiet registriert und/oder an dasselbe Verteilernetz angeschlossen zu sein, um an derselben Energiegemeinschaft teilzunehmen. Im Allgemeinen sind Konzessionsgebiete und Verteilernetze auf ein und dasselbe Land beschränkt und werden nicht grenzüberschreitend errichtet. Selbst in Fällen, in denen die einzige physische Netzverbindung grenzüberschreitend ist (z. B. für die österreichischen Exklaven Jungholz und Kleinwalsertal) und kein Anschluss an das nationale Netz besteht, werden die Konzessionsgebiete durch das Land definiert, zu dem eine Region gehört.

2. Beschreibung der möglichen Lösung(en)

Für das Hauptziel, eine grenzüberschreitende Bürgerenergiegemeinschaft zu verwirklichen, gibt es aufgrund einer Regelungslücke in den Rechtssystemen der beiden Mitgliedstaaten nur wenige Lösungsmöglichkeiten. Für eine umfassende langfristige Lösung des Hindernisses ist eine Änderung der nationalen Gesetzgebung notwendig. Eine Änderung der Gesetzgebung auf EU-Ebene ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da der derzeitige Rechtsrahmen zwar die Einrichtung grenzüberschreitender Energiegemeinschaften erlaubt, die Mitgliedstaaten aber nicht verpflichtet, diese in ihren Rechtsrahmen aufzunehmen. Die folgenden Gesetzesänderungen werden daher empfohlen bzw. gefordert:

• Auf EU-Ebene:

- Eine Überarbeitung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bestimmungen für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften aufzunehmen, würde die Rechtslage klären und sicherstellen, dass es zumindest einige grundlegende Rechtsprinzipien für die Einrichtung solcher Gemeinschaften gibt

• Auf nationaler Ebene in Österreich:

- Eine Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Ausbaugesetzes 2021 und des Elektrizitätsgesetzes 2010 mit ausdrücklichen Bestimmungen für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften ist erforderlich. Die Überarbeitung sollte klare Regeln für die Gründung von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften enthalten und die unterschiedliche Situation von Bürgerenergiegenossenschaften und erneuerbaren Energiegemeinschaften berücksichtigen.
- Schaffung eines Verwaltungsverfahrens und einer entsprechenden Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch und entsprechende Abrechnungsverfahren zwischen Verteilernetzbetreibern, um eine grenzüberschreitende gemeinsame Nutzung von Energie zu ermöglichen

• Auf nationaler Ebene in Deutschland:

- Eine Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 mit ausdrücklichen Bestimmungen für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften ist erforderlich. Die Überarbeitung sollte klare Regeln für die Gründung von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften enthalten und die unterschiedliche Situation von Bürgerenergiegenossenschaften und erneuerbaren Energiegemeinschaften berücksichtigen.
- Eine Überarbeitung der Anforderungen an die räumlichen Kriterien für die Teilnahme an Energiegemeinschaften, die an die Eintragung in ein deutsches Landesregister gebunden sind. Um den Verwaltungsaufwand für nicht grenzüberschreitende Energiegemeinschaften zu reduzieren, könnte ein spezifisches Kriterium eingeführt werden, das nur für grenzüberschreitende Teilnehmer gilt (z.B. Nachweis über nicht-deutsche Melderegister in diesen Fällen).
- Schaffung eines Verwaltungsverfahrens und einer Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch und die Abrechnungsverfahren zwischen Verteilernetzbetreibern, um die grenzüberschreitende gemeinsame Nutzung von Energie zu ermöglichen.
- Die Vorschläge sind notwendig, um langfristige Lösungen zu finden und das festgestellte grenzüberschreitende Hindernis vollständig zu überwinden. Sie erfordern nicht nur Änderungen des Rechtsrahmens, sondern auch der technischen und organisatorischen Aspekte des Energienetzes sowie der jeweiligen Praktiken und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verteilernetzbetreiber. Zusätzlich zu den Änderungen des Rechtsrahmens müssen die nationalen Regierungen eine gemeinsame Lösung für diese Fragen finden und verbindliche Vereinbarungen treffen, um langfristige Planungssicherheit zu schaffen.

Abgesehen von langfristigen, umfassenden Lösungen können einige Empfehlungen für den kurz- bis mittelfristigen Bereich gegeben werden, die innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens arbeiten. Während das Hindernis ohne Änderungen des Rechtsrahmens auf nationaler Ebene nicht vollständig überwunden werden kann, kann eine Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Energieerzeugung umgesetzt werden. Diese Lösungen wären nicht vollständig gleichwertig mit einer formellen grenzüberschreitenden Energiegemeinschaft und könnten nicht alle Vorteile nutzen (wie den Zugang zu spezifischen Finanzmitteln, besondere Energiepreise oder reduzierte Verwaltungsverfahren), aber sie können eine Zwischenlösung darstellen.

Für die Energieerzeugung in kleinem Maßstab auf regionaler Ebene sind in der Vergangenheit verschiedene

Lösungen angewandt worden, die in vielerlei Hinsicht Energiegemeinschaften entsprechen. Die meisten Anwendungen haben jedoch innerhalb eines Landes stattgefunden und kein grenzüberschreitendes Element enthalten. Dennoch sind die Ansätze mit wenigen Einschränkungen für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen und können daher in der Grenzregion umgesetzt werden:

- Gründung einer Energiegenossenschaft nach Genossenschaftsrecht. Die meisten bürgergeführten Energieprojekte werden in Deutschland in dieser Form gegründet, so dass die Bürger sich selbst organisieren, die Kontrolle ausüben und die Finanzierung von Projekten (z. B. Windkraftanlagen) formalisieren können. Die (obligatorische) Satzung einer Genossenschaft kann genutzt werden, um gemeinsame Ziele von Energiegemeinschaften zu kodifizieren, wie z. B. die Zusammenarbeit für andere Ziele als den finanziellen Gewinn, das Streben nach ökologischer und sozialer Entwicklung usw. Außerdem steht die Entkopplung von Finanzinvestitionen und Entscheidungsbefugnissen im Einklang mit den auf EU-Ebene erklärten Zielen für Bürgerenergiegemeinschaften. Die Organisation in einer Genossenschaft garantiert jedoch nicht die gleichen Vorteile wie eine spezielle Bürgerenergiegemeinschaft (d. h. Zugang zu spezifischen Finanzmitteln und vereinfachte Verwaltungsverfahren). Der offene Charakter einer Genossenschaft ermöglicht die Teilnahme von Einwohnern aus verschiedenen Ländern, aber eine klare Regelung in der Satzung wird empfohlen.
- Die Organisation in Form einer Europäischen Genossenschaft gemäß der einschlägigen Verordnung ist möglich. Diese Organisationsform erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (mit obligatorischer Beteiligung von Mitgliedern aus mehr als einem Mitgliedstaat). Es gibt bereits Beispiele für Energiegenossenschaften, die in dieser Rechtsform organisiert sind1.
- Die Mitgliedschaft in einem "virtuellen Kraftwerk", das idealerweise von einem in beiden Mitgliedstaaten tätigen Anbieter betrieben wird, ermöglicht es, die finanziellen Vorteile des Betriebs kleiner Energieerzeugungsanlagen zu nutzen und gleichzeitig den Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu verringern. Diese Lösung erleichtert den Verkauf der erzeugten Energie und die Erzielung von Einkommen für die Bürger, ermöglicht aber (in den meisten Fällen) nicht den direkten Verbrauch der erzeugten Energie. Außerdem ist eine zusätzliche rechtliche Struktur erforderlich, um das Projekt (z. B. die Windturbine) zu finanzieren und die Verteilung der finanziellen Vorteile zu kodifizieren. Eine solche Struktur kann die Form eines Vereins, einer GmbH oder verschiedener anderer Formen nach deutschem und österreichischem Recht annehmen. Dieser Ansatz ist weniger mit den gemeinsamen Grundsätzen der Bürgerenergiegemeinschaften verbunden.

Obwohl der rechtliche Rahmen eine Grauzone schafft und von grenzüberschreitenden Energiegemeinschaften stark abrät, schließen weder Österreich noch Deutschland die grenzüberschreitende Beteiligung an Energiegemeinschaften ausdrücklich aus. Daher könnte ein Pilotprojekt durchgeführt werden, um zu versuchen, eine solche Gemeinschaft im Zusammenhang mit einem Energieerzeugungsprojekt zu gründen. Die Art eines solchen Pilotprojekts erfordert jedoch zusätzliche Unterstützung für die regionalen Akteure:

- Nationale Finanzierungsrahmen für Bürgerenergiegenossenschaften unterstützen in der Regel nicht die Gründung der Gemeinschaft, sondern stellen Mittel für administrative Prozesse im Zusammenhang mit der Gründung bereit. Die Fazilität "Connecting Europe" stellt jedoch Mittel für vorbereitende Maßnahmen für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien2 zur Verfügung und ruft mehrmals im Jahr zur Einreichung von Vorschlägen auf.
- Pilotprojekte für grenzüberschreitende Energiegemeinschaften werden derzeit zwischen Deutschland und Polen sowie Österreich und Ungarn durchgeführt, wobei sowohl EU-finanzierte Projekte3 als auch nationale Mittel4 zur Verfügung stehen. Obwohl sich diese Projekte nicht auf die Energieerzeugung, sondern auf andere Aspekte (z. B. grenzüberschreitende nachhaltige Mobilität) konzentrieren, wird die Koordinierung mit solchen Pilotansätzen eine effizientere und effektivere Entwicklung eines neuen Pilotprojekts zur grenzüberschreitenden Energieerzeugung und gemeinsamen Nutzung ermöglichen.
- Die EU-Förderprogramme in der Region konzentrieren sich ausdrücklich auf (erneuerbare) Energie und unterstützen Projekte in diesem Bereich. Insbesondere das INTERREG-Programm Bayern-Österreich unterstützt energiebezogene Projekte in 3 seiner 5 Prioritäten. Vor allem in der Priorität 5 wird die Schaffung von "grenzüberschreitenden Energieregionen" als möglicher Förderbereich genannt.

Zwar ist die Kommunikation mit den politischen Entscheidungsträgern, die die erfahrenen Einschränkungen und die Lösungsvorschläge in Bezug auf den Rechtsrahmen hervorhebt, von entscheidender Bedeutung, doch ist eine kurzfristige Verbesserung der Situation für die Grenzregionen unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist eine Rahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich, in der die beabsichtigten Änderungen des Rechtsrahmens aufeinander abgestimmt werden und eine Zusammenarbeit bei den technischen Aspekten festgelegt wird.

Als kurzfristige Zwischenlösung könnte die Organisation in einer bereits etablierten Form der Zusammenarbeit (wie z.B. einer Energiegenossenschaft) unterstützt werden. Als mögliche mittelfristige Lösung wäre jedoch die Durchführung eines Pilotprojekts, das - wenn es erfolgreich ist - auch die Replikation im gesamten Grenzgebiet fördert, ein ehrgeizigeres Ziel.

See ENERGIE 2030

² See Cross-border renewable energy projects (CEF Energy) – new (europa.eu)

³ See SHAREs: SHAREs (shares-project.eu)

⁴ See Publikationsdetailansicht – Deutsch-Polnische Energieplattform (d-p-plattform.de)

3. Vollständige Auflistung aller für den Fall relevanten Rechtsvorschriften mit korrekter Quellenangabe sowohl in der Originalsprache als auch in Englisch

3.1. Deutschland

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023. BGBl. I S. 1066/2014 idF. BGBl. I Nr. 133/2023 Renewable Energy Sources Act 2023. BGBl. I S. 1066/2014 as amended by BGBl. I Nr. 133/2023

Bayerisches Landesplanungsgesetz 2012. GVBl. S. 254/2012, BayRS 230-1-W idF. GVBl. S. 675/2020 Bayarian state planning law 2012. GVBl. S. 254/2012, BayRS 230-1-W as amended by GVBl. S. 675/2020

Bayerische Bauordnung 2007. GVBl. S. 588/2007, BayRS 2132-1- idF. GVBl. S. 22/2023 Bayerian building code 2007. GVBl. S. 588/2007, BayRS 2132-1- as amended by GVBl. S. 22/2023

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende 2016. BGB1. I S. 2034/2016. Law on the digitization of the energy transition 2016. BGB1. I S. 2034/2016.

Windenergieflächenbedarfsgesetz 2022. BGBl. I S. 1353/2022 idF. Art. 13 BGBl. 2023 I Nr. 88/2023 Wind Energy Area Requirement Act 2022. BGBl. I S. 1353/2022 as amended by Art. 13 BGBl. 2023 I Nr. 88/2023

Windenergie-Erlass AllMBl. 2016/10 S. 1642 Wind Energy Decree AllMBl. 2016/10 S. 1642

Energiewirtschaftsgesetz 2005. BGBl. I S. 1970; 3621/2005 idF. BGBl. 2023 I Nr. 133 Energy Industry Act 2005. BGBl. I S. 1970; 3621/2005 as amended by BGBl. 2023 I Nr. 133

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1990. BGBl I S. 540/2021 idF. BGBl 2023 I Nr. 6. EIA law (Germany) 1990. BGBl I S. 540/2021 as amended by BGBl 2023 I Nr. 6.

Genossenschaftsgesetz 2006. BGBl. I S. 2230 idF BGBl 2022 I Nr. 1166 Cooperative law 2006. BGBl. I S. 2230 as amended by BGBl 2022 I Nr. 1166

3.2. Österreich

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 2021. BGBl. Nr.150/2021 idF. BGBl. Nr. 233/2022 Renewable Energy Expansion Act 2021. BGBl. Nr.150/2021 as amended by BGBl. Nr.233/2022 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010. BGBl. Nr.110/2010 idF. BGBl. Nr.5/2023 Electricity Act 2010. BGBl. Nr.110/2010 as amended by BGBl. Nr.5/2023

System Usage Fees Ordinance 2018. BGBl. 398/2017 idF. BGBl. 52/2023 System Usage Fees Ordinance 2018. BGBl. 398/2017 as amended by BGBl. 52/2023

Vorarlberger Raumplanungsgesetz 1996. LGBl.Nr. 39/1996 idF. LGBl.Nr. 4/2022 Spatial planning act of Vorarlberg 1996. LGBl.Nr. 39/1996 as amended by LGBl.Nr. 4/2022

Vorarlberger Baugesetz 2001. LGBl.Nr. 52/2001 idF. LGBl.Nr. 85/2022 Building Law of Vorarlberg 2001. LGBl.Nr. 52/2001 as amended by LGBl.Nr. 85/2022

Tiroler Raumordnungsgesetz 2022. LGBl. Nr. 43/2022 Spatial planning act of Tirol 2022. LGBl. Nr. 43/2022

Tiroler Bauordnung 2022. LGBl. Nr. 44/2022 Building Law of Tirol 2022. LGBl. Nr. 44/2022

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000. BGBl Nr. 697/1993 idF. BGBl Nr. 26/2023 EIA law (Austria) 2000. BGBl Nr. 697/1993 as amended by BGBl Nr. 26/2023

Ökostromgesetz 2012. BGBl Nr. 11/2012 idF. BGBl Nr. 150/2021 Renewable energy act 2012. BGBl Nr. 11/2012 as amended by BGBl Nr. 150/2021

Gaswirtschaftsgesetz 2011. BGBl Nr. 107/2011 idF. BGBl Nr. 23/2023 Gas act 2011. BGBl Nr. 107/2011 as amended by BGBl Nr. 23/2023

Energielenkungsgesetz 2012. BGBl Nr. 150/2021 idF. BGBl Nr. 68/2022 Energy security act 2012. BGBl Nr. 150/2021 as amended by BGBl Nr. 68/2022

3.3. Europa

Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the internal market for electricity (recast)

Directive (EU) 2019/944 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on common rules for the internal market for electricity and amending Directive 2012/27/EU (recast)

Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (recast).

Directive 2014/52/EU of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 amending Directive 2011/92/EU on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment

Council Regulation (EC) No 1435/2003 of 22 July 2003 on the Statute for a European Cooperative Society (SCE)

4. Andere relevante Aspekte

Neben der Frage der Gründung einer Energiegemeinschaft hat die Umsetzung des Falles die Frage nach zusätzlichen Hindernissen im Zusammenhang mit Raumplanungsgesetzen und vorgeschriebenen Mindestabständen zwischen bestimmten Formen der Erzeugung erneuerbarer Energien (insbesondere Windkraftanlagen) aufgeworfen. Diese Fragen stellen jedoch nur minimale grenzüberschreitende Hindernisse dar und werden daher im folgenden Abschnitt behandelt.

Die Mindestabstände für den Bau von Windkraftanlagen im grenzüberschreitenden Raum werden durch Raumplanungsgesetze (im weiteren Sinne, einschließlich Raumplanungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Bauordnung usw.) und unter bestimmten Umständen, z. B. durch Umweltschutzgesetze, geregelt. Die Anwendung dieser Gesetze ist im Allgemeinen auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes beschränkt, und ohne spezifische grenzüberschreitende Bestimmungen gelten sie nicht über die Landesgrenzen hinaus. Gemeinsame Elemente, wie z. B. die Forderung nach einer öffentlichen Anhörung bei der Ausweisung bestimmter Gebiete, lassen eine grenzüberschreitende Anhörung zu, erfordern sie aber im Allgemeinen nicht.

Rechtlich gesehen werden grenzüberschreitende Konsultationspflichten relevant, wenn der Bau von Windenergieanlagen in einem Land potenzielle Auswirkungen auf Nachbarländer haben kann. Solche Konsultationspflichten sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) vorgeschrieben und in den nationalen UVP-Gesetzen Deutschlands und Österreichs kodifiziert. In Deutschland enthält das UVP-Gesetz (§54-56) spezifische Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Konsultation. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen in § 10 des UVP-Gesetzes enthalten.

Die spezifischen Schwellenwerte, ab denen eine grenzüberschreitende Konsultation erforderlich ist, variieren von Land zu Land. In Deutschland erfordern größere Windenergieprojekte mit 20 oder mehr Turbinen in einem einzigen Gebiet eine UVP und lösen damit die Verpflichtung aus, mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen. Für kleinere Projekte wird ein differenzierter Ansatz angewandt, bei dem für Projekte mit 6-19 Turbinen eine allgemeine Prüfung der Notwendigkeit einer UVP und für Projekte mit 2-5 Turbinen eine spezielle Prüfung der Notwendigkeit einer UVP erforderlich ist (UVP-Gesetz (Deutschland) Anhang I).

In Österreich ist eine UVP für alle Projekte mit mehr als 20 Turbinen oder mehr als 30 MW Leistung oder für alle Projekte oberhalb von 1000 ASL mit mehr als 10 Turbinen oder mehr als 15 MW Leistung erforderlich. Eine Überprüfung der Notwendigkeit einer UVP ist für alle in Schutzgebieten geplanten Projekte mit mehr als 10 Turbinen oder mehr als 15 MW Leistung erforderlich (UVP-Gesetz (Österreich) Anhang I).

Für kleinere Projekte gibt es daher keine spezifischen grenzüberschreitenden Hindernisse für die Umsetzung. Größere Projekte erfordern eine Überprüfung der grenzüberschreitenden Konsultationsanforderungen, die jedoch sowohl auf EU-Ebene als auch in den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften ein ausdrückliches Element der UVP

Literatur

Allgäu-Klimaschutz: *Gemeinde Wildpoldsried – Das Energiedorf im Allgäu Horizon* [online]; available at: https://www.allgaeu-klimaschutz.de/wildpoldsried.html (05.05.2023)

Austrian Parliament (2021): *Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket* (733 d.B.) [online]; available at: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/733 (04.05.2023)

Barbiroglio, Emanuela (2022): *Energy communities bring renewable power to the people;* Published in: Horizon [online]; available at: https://ec.europa.eu/research-and-innovation/en/horizon-magazine/energy-communities-bring-renewable-power-people (02.05.2023)

BMWK (2022): *Mehr Akzeptanz für die Energiewende – Förderung der Bürgerenergie wird ausgebaut* [online]; available at: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/12/20221224-mehr-akzeptanz-fuer-die-energiewende-foerderung-der-buergerenergie-wird-ausgebaut.html (05.05.2023)

Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien e.G.: Bürger gestalten die Energiewende [online]; available at: https://bwblauen.de/ (17.05.2023)

Deutsche Energie-Agentur (2023): Energiegemeinschaften in Deutschland und Polen (Factsheet), Berlin

EAG 2021. Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG). BGBl. 150/2021 as amended by BGBl. 233/2022

EEG 2023. Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014. BGBl. S. 1066 as amended by BGBl. 2023/6

eFriends (2023): *Geteilter Strom ist besserer Strom* [online]; available at: https://www.efriends.at/besserer-strom.html (05.05.2023)

ElWOG 2010. Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010). BGBl. 110/2010 as amended by BGBl. 5/2023

Energie-Atlas Bayern (2022): *Windstützpunkt Bayern – Wilpoldsried* [online]; available at: https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/praxisbeispiele/details,770 (05.05.2023)

Energieregion Vorderwald (2023): Sonnenstrom für den Vorderwald bis 24. Mai verlängert: 6 Bürgerkraftwerke für mehr Nahversorgung mit Energie [online]; available at: https://www.energieregion-vorderwald.at/ (05.05.2023)

energiezukunft (2022): *Knackpunkte für die Bürgerenergie* [online]; available at: https://www.energiezukunft.eu/buergerenergie/knackpunkte-fuer-die-buergerenergie/ (05.05.2023)

energiezukunft (2023): *Zukunftsmodell Energiegemeinschaften* [online]; available at: https://www.energiezukunft.eu/meinung/die-meinung/zukunftsmodell-energiegemeinschaften/ (05.05.2023)

EU directive 2018/2001. *Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (recast)* [online]; available at: https://eur-lex.europa.eu/legal-

content/EN/TXT/?uri=urisery:OJ.L_.2018.328.01.0082.01.ENG&toc=OJ:L:2018:328:TOC (02.05.2023)

EU directive 2019/944. EU directive 2019/944 ff the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on common rules for the internal market for electricity and amending Directive 2012/27/EU (recast) [online]; available at: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f16faa35-f764-11ec-b94a-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-285451275 (04.05.2023)

European Commission (2019): *Energy communities* [online]; available at: https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans-package en (02.05.2023)

European Commission (2023): *Clean energy for all Europeans package* [online]; available at: https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-communities en (02.05.2023)

EWS Schönau (2023): *Das EWS Modellprojekt* [online]; available at: https://www.ews-schoenau.de/ews/energiedienstleistungen/modellprojekt/ (05.05.2023)

German Government (2023): *Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen* [online]; available at: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972 (05.05.2023)

Johler, Mirella (2022): (Renewable) Energy communities under the Clean Energy for all Europeans Package – an instrument for price stability? [online]; available at: https://fsr.eui.eu/renewable-energy-communities-under-the-clean-energy-for-all-europeans-package-cep-an-instrument-for-price-stability/ (02.05.2023)

Klima- und Energiefonds (2023A): *Was sind Energiegemeinschaften?* [online]; available at: https://energiegemeinschaften.gv.at/grundlagen/ (02.05.2023)

Klima- und Energiefonds (2023B): *Schritte zur Gründung* [online]; available at: https://energiegemeinschaften.gv.at/schritte-zur-gruendung/ (05.05.2023)

Klima- und Energiefonds (2023C): *Energiegemeinschaften in Österreich* [online]; available at: https://energiegemeinschaften.gv.at/energiegemeinschaften-in-oesterreich/ (05.05.2023)

SNE-V 2018. Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018). BGBl. 398/2017 as amended by BGBl. 52/2023

Umweltförderung.at (2023): *Energiegemeinschaften* [online]; available at: https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiegemeinschaften (05.05.2023)

Gemeinde Wildpoldsried (2023): *Frischer Wind über Wildpoldsried* [online]; available at: https://www.wildpoldsried.de/windkraft.html (17.05.2023)